Anlage zum Wohngeldantrag bei Kinderbetreuungskosten

(Nr. oder Name:)
-----------------	---

Kinderbetreuungskosten konnten bis 2011 gem. §4f EStG als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben vom Einkommen (aus Erwerbstätigkeit oder Selbständigkeit) abgesetzt werden. (Nicht absetzbar waren dagegen Aufwendungen, die nur nach §10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 EStG als Sonderausgaben abzugsfähig sind.)

Kinderbetreuungskosten werden jedoch ab 01.01.2012 nach §10 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit §52 Abs. 24a Satz 2 EStG einkommensteuerrechtlich nur noch einheitlich als Sonderausgaben berücksichtigt. Zudem fällt die Unterscheidung zwischen erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten weg.

Über den §2 Abs. 5a Satz 2 EStG mindern sich ab 01.01.2012 die Einkünfte nach §2 Abs. 1 bis 3 EStG um die nach §10 Abs. 1 Nr. 5 EStG abziehbaren Kinderbetreuungskosten, soweit außersteuerliche Rechtsnormen (hier trifft das auf §14 Abs. 1 Wohngeldgesetz (WoGG) zu) an den Begriff der Einkünfte anknüpfen. Somit ist es nur in diesem Fall zulässig, Kinderbetreuungskosten, die als Sonderausgaben eigentlich wohngeldrechtlich unerheblich sind, ab Januar 2012 weiter einkommensmindern zu berücksichtigen. Diese Kinderbetreuungskosten können auch abgesetzt werden bei nach §22 EStG steuerpflichtigen Leibrenten, bei vom Arbeitgeber pauschal versteuertem Arbeitslohn, aber nicht von Einnahmen, die dem Progressionsvorbehalt nach §32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG unterliegen.

Die Aufwendungen können zu 2/3, maximal jedoch 4000 € im Jahr pro Kind (insgesamt) vom Einkommen desjenigen Elternteils abgesetzt werden, der sie getragen hat (der absetzbare Betrag kann auch aufgeteilt werden, wenn beide Aufwendungen getragen haben). Die tatsächlich entstandenen Kosten sind – abzüglich der Kosten für Veroflegung- nachzuweisen (-als Nachweis genügt nicht eine Barzahlungsguittung – es muss z.B. die Rechnung und die Überweisung (Kontoauszug) vorgelegt werden). Außerdem ist ggf. nachzuweisen, wenn die Beträge ganz oder zum Teil von Dritten übernommen oder bezuschusst werden. Es können lediglich Dienstleistungen berücksichtigt werden, die nach dem 31.12.2011 erbracht wurden.

(Nicht abgesetzt werden können folgende Kosten: Aufwendungen für Unterricht, Vermittlung besonderer Fähigkeiten oder Freizeitgestaltung (z.B. Schulgeld, Nachhilfe-, Fremdsprachen-, Musikunterricht, Computerkurse, Mitgliedschaft in Sportvereinen oder Tennis-/Reitunterricht sowie alle damit verbundenen Kosten.)) 14. tenen

Als Kinder gelten hierbei leibliche Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die zum Haushalt gehören und das 14 Lebensjahr noch nicht vollendet haben (oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten).
ich/wir mache/n folgende Kosten bei der Wohngeldberechnung einkommensmindernd geltend:
nur ein Ehepartner ist leibliches Elternteil des/r Kindes/r, für das/die die folgenden Kosten einkommensmindernd geltend gemacht werden, nämlich:
☐ die Aufwendungen sind von beiden Elternteilen getragen worden. Die Aufteilung erfolgte: ☐ je zur Häfte ☐% / €* Vater,% / €* Mutter (* nicht Zutreffendes bitte streichen / oder entsprechend bei den Kosten kennzeichnen)
entstandene Kosten:
☐ Kindergartenkosten für von monatlich€
☐ Kindergartenkosten für von monatlich€
☐ Kindergartenkosten für von monatlich€
☐ Kosten der Tagesmutter für von monatlich€
☐ Kosten der Tagesmutter für von monatlich€
☐ Kosten der Tagesmutter für von monatlich€
☐ Kinderhortkosten für von monatlich€
 für die vorstehenden Kosten erhielt ich / erhielten wir keine Kostenerstattung von Dritten und haben einen solchen Antrag auch nicht gestellt. für die vorstehenden Kosten erhielt ich / erhielten wir eine Kostenerstattung von Dritten, bzw. haben einen solchen Antrag gestellt. (Bitte Nachweis beifügen)
don

(Unterschrift des Elternteils / beider Elternteile)

€ 7utreffendes	hitto	ankrauzan
 Zurrenendes	ome	ankreuzen